

(3) Mit der Zustimmung ist zu entscheiden, welche bilanzierten Baukapazitäten in Anspruch genommen werden können.

(4) Mit der Zustimmung sind dem Antragsteller zu übergeben:

1. der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht,
2. die Bestätigung der städtebaulichen Einordnung und architektonischen Gestaltung,
3. die Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück oder die Übertragung des Nutzungsrechts an einer genossenschaftlich genutzten Bodenfläche oder die nach den Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr² erforderliche Genehmigung zum Erwerb des Eigentumsrechts an einem Grundstück,
4. die erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen staatlicher Einrichtungen und der Versorgungsbetriebe einschließlich des Erlaubnisscheines für Erdarbeiten gemäß den Rechtsvorschriften³,
5. die Bestätigung der Liefermöglichkeit für Energieträger und die Einwilligung in den Energieträgereinsatz, soweit diese vorliegen muß,
6. das Bautagebuch,
7. ein Merkblatt für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den Versicherungsschutz.

(5) Im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung ist durch den VEB Baustoffversorgung der Vertrag über die Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die von ihm zu liefern sind, und durch das zuständige Kreditinstitut der Kreditvertrag abzuschließen.

§5

Aufwandsnormative

Für den Neubau und die Modernisierung von Eigenheimen sind Aufwandsnormative anzuwenden.

§6

Projektierung

Der örtliche Rat hat den Antragsteller über die örtlich anwendbaren Angebots- und Wiederverwendungsprojekte zu informieren, bei der Wahl des geeigneten Projektes zu beraten und den Betrieb zu benennen, von dem das Projekt gegen Entgelt bereitgestellt wird. Sofern der Antragsteller die örtliche Angleichung nicht selbst vornehmen darf, ist ihm ein Betrieb zuzuweisen oder ein zur Projektierung berechtigter Bürger⁴ zu benennen, der die örtliche Angleichung gegen Entgelt vornimmt.

§7

Bereitstellung von Bauland

Für den Neubau von Eigenheimen und für die Umgestaltung vorhandener Gebäude zu Eigenheimen sind erschlossene und vermessene Grundstücke auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften bereitzustellen, wenn der Bürger nicht Eigentümer eines geeigneten Grundstücks ist und der rechtsgeschäftliche Erwerb eines geeigneten Grundstücks durch den Bürger nicht möglich ist. Das Grundstück für ein Eigenheim soll nicht größer als 500 m² sein.

² Z. Z. gelten die Grundstüdesverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) und die Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1978 zur Grundstüdesverkehrsverordnung (GBl. I Nr. 5 S. 77).

³ Z. z. gilt die Arbeitsschutzanordnung 631/3 vom 21. November 1972 — Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde — (Sonderdruck Nr. 747 des Gesetzblattes).

⁴ Z. Z. gelten der § 2 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46) sowie die Anlage 3 der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632).

§8

Materialversorgung

(1) Für die Bereitstellung der Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die für Eigenleistungen benötigt werden, gilt die bestätigte Materialliste. Sie ist Bestandteil der Zustimmung. In ihr wird festgelegt, welche Materialien und Ausrüstungsgegenstände aus dem Fonds Bauwesen durch den VEB Baustoffversorgung zu liefern sind oder von anderen Betrieben aus örtlichen Reserven bereitgestellt werden.

(2) Die VEB Baustoffversorgung haben mit den Bürgern und Betrieben, denen die Zustimmung zum Neubau, zur Modernisierung oder zur Instandsetzung eines Eigenheimes erteilt wurde, einen Vertrag über die Lieferung aller in der bestätigten Materialliste zur Lieferung durch sie vorgesehenen Materialien und Ausrüstungsgegenstände abzuschließen. Sie haben den Transport vom Lager auf die Baustelle zu organisieren. Dazu sind alle örtlichen Transportreserven auszuschoöpfen. Die VEB Baustoffversorgung haben die Bürger und Betriebe hinsichtlich der termin- und sortimentsgerechten Materialversorgung ständig zu betreuen.

Preise

§9

(1) Für den Neubau von Eigenheimen sind für Bauleistungen von Betrieben die geltenden Industriepreise und für Projektierungsleistungen von dafür zugelassenen Betrieben und Einrichtungen die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 zu berechnen.

(2) Für den Neubau von Eigenheimen sind für Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die /

— gemäß § 8 Abs. 2 durch die VEB Baustoffversorgung oder deren Vertragspartner,

— von Betrieben aus Überplanbeständen und zusätzlich erschlossenen Reserven

geliefert werden, die geltenden Industriepreise zu berechnen. Differenzen, die sich zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 ergeben, werden ausgeglichen.

(3) Betrieben, die mit dem Neubau von Eigenheimen beginnen, sind für die Materialien und Ausrüstungsgegenstände die geltenden Industriepreise zu berechnen. Soweit den Betrieben durch die ab 1. Januar 1976 durchgeführten planmäßigen Industriepreisänderungen höhere Aufwendungen entstehen, werden diese ausgeglichen.

§10

(1) Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sind für Bau- und Projektierungsleistungen von Betrieben und Einrichtungen die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen. Die Preise für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1966 sind gemäß den Rechtsvorschriften⁵ zu ermitteln. Die Differenzen zwischen den berechneten Preisen und den geltenden Industriepreisen werden ausgeglichen.⁶

(2) Für Materialien und Ausrüstungsgegenstände für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sind die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen, wenn die Lieferung gemäß § 8 Abs. 2 durch die VEB Baustoffversorgung oder deren Vertragspartner erfolgt. Differenzen, die sich zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember

⁵ z. Z. gilt die Preisverfügung Nr. 5 vom 4. November 1974 über die Bildung von Preisen für Neubauleistungen und Baureparaturen für die Bevölkerung und der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer, soweit diese Preise mit Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen sind (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11 S. 105) in der Fassung der Preisverfügung Nr. 5/1 vom 16. März 1976 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4 S. 22).

⁶ z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADB Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichs-abführungen - (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54).